

Statut

der

Wasserleitungsgesellschaft

in

Halzenberg, Stall, Hülsen, Heidchen
u. Neuenhaus.



— 1909. —

Druck von J. Himmels, Wermelskirchen.

Statut

der

Wasserleitungsgesellschaft

in

**Halzenberg, Stall, Hülßen, Heidchen
und Neuenhaus.**

§ 1.

Die unterzeichneten Hausbesitzer der vorgenannten Ortschaften beschlossen in der heutigen General-Versammlung die Anlage einer gemeinsamen Wasserleitung und bildeten zu diesem Zwecke eine Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

§ 2.

Die Unterzeichneten verpflichten sich, die Kosten der Anlage und die später entstehenden Reparaturkosten, mit Ausschluss der Reparaturen an der Hausleitung vom Absperrhahn bis zum Zapfhahn, gemeinsam zu tragen.

§ 3.

Die Kosten der Anlage sollen durch ein bei der Versicherungs-Anstalt der Rheinprovinz aufzunehmendes jährlich mit 3⁰/₀ zu verzinsendes und mit 1⁰/₀ zu tilgendes Darlehn gedeckt werden.

§ 4.

Zur Sicherheit der Darlehnsgeberin soll ein Schuldschein ausgestellt und von allen Mitgliedern der Gesellschaft als Solidarschuldner unterschrieben werden.

§ 5.

Die Wasserleitungsbeiträge sind vierteljährlich am 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Oktober an den Kassierer oder dessen Stellvertreter zu entrichten. Der Hausbesitzer ist für den Beitrag seines Mieters haftbar und wird je ein Hausanschluß berechnet mit Mk. 15.—
ein Mieter mit „ 7.50
Pferd oder Rindvieh je 1 Stück „ 3.—
Jungvieh bis 6 Monate ist frei.

Gewerbetreibende nach alljährlicher Einschätzung.

Der Vorstand ist berechtigt, diese Sätze unter Umständen nach Ermessen anders festzustellen.

Wer einmal versäumt den fälligen Beitrag zu entrichten, dem kann der Vorstand das Zuleitungsrohr so lange schliessen lassen, bis er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Säumige zu tragen. Dem Vorstände soll es jedoch gestattet sein, unter Umständen einem Mitgliede 2—3 Monate Zahlungsausstand zu geben.

§ 6.

Jeder Unterzeichnete bleibt, auch wenn er seinen Verpflichtungen, die er der Wasserleitungsgesellschaft gegenüber hat, nicht nachkommt, für das Anlagekapital, beziehungsweise den etwaigen Rest desselben, haftbar und willigt darein, daß der auf ihn entfallende Betrag nötigenfalls sofort zwangsweise (bezw. gerichtlich) eingezogen werden kann.

§ 7.

Beim Verkauf eines Eigentums (Hauses) hat der Verkäufer die Verpflichtungen, die er der Wasserleitungsgesellschaft gegenüber hat auf den Ankäufer zu übertragen und diesen zum Unterschreiben dieses Statuts und des Schuldscheines (§ 4.) zu veranlassen, widrigenfalls er selbst der Gesellschaft gegenüber haftbar bleibt.

§ 8.

Zu gewerblichen Zwecken — mit Ausnahme der jetzt bestehenden gewerblichen Betriebe — darf das Leitungswasser nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Vorstandes benutzt werden, und jedenfalls nur so

lange als den landwirtschaftlichen Betrieben kein Wasser mangelt. Für besondere Badeeinrichtungen darf das Leitungswasser ebenfalls nur mit vorher einzuholender Genehmigung des Vorstandes und gegen besonders zu vereinbarende Vergütung benutzt werden.

§ 9.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, besonders bei Wassermangel, nicht mehr Wasser zu verbrauchen, als unbedingt notwendig ist. Auf Ankündigung des Vorstandes darf jedenfalls kein Wasser aus der Leitung zum Besprengen der Straßen, Wege, Plätze, oder zum Begießen der Gärten verwendet werden, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Mark zum Besten des Reservefonds § 15 und der Entziehung des Wassers überhaupt.

§ 10.

An Nichtbeteiligte darf kein Leitungswasser abgegeben werden. Das Mitglied oder sein Pächter, welches an Nichtmitglieder Wasser aus der Leitung umsonst, oder gegen Bezahlung abgibt, verfällt in eine Strafe von Mk. 20.— zum Besten des Reservefonds (§ 15). Im Falle der Zahlungsweigerung steht dem Vorstände das Recht zu, die Zahlung der Strafe durch Wasserabspernung zu erzwingen. Nur in außergewöhnlichen Notfällen ist die Abgabe von Wasser an Nichtmitglieder ohne Verwirkung der obigen Strafe gestattet, wenn die nachträgliche Genehmigung dazu noch am selben Tage von dem zunächst wohnenden Vorstandsmitgliede nachgesucht und von diesem das Vorliegen eines Notfalles anerkannt wird.

§ 11.

Von den Unterzeichneten und deren Besitznachfolgern verlangt keiner Entschädigung für die Benutzung seines Bodens zu der Wasserleitungsanlage, auch nicht bei später notwendigen Reparaturen an derselben, sowie bei erforderlich werdender zwangsweiser Absperrung des Zuleitungsrohres. (§ 5). — Entschädigungen werden gezahlt, wo sie gerecht und billig erscheinen, worüber stets der Vorstand zu bestimmen hat.

§ 12.

Die Grundeigentümer, soweit sie Mitglieder der Gesellschaft, dürfen bei Veränderungen auf ihrem Gute, die Leitung weder beschädigen, noch bloßlegen. Für etwaigen, von ihnen an der Leitung verursachten Schaden müssen sie aufkommen. — Aenderungen an der Leitung können vom Antragsteller nur auf seine Kosten, aber nicht ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 13.

Diejenigen Hausbesitzer, der im § 1 genannten Ortschaften, welche ihre zur Zeit der Anlage der Wasserleitung vorhandenen, oder im Bau begriffenen Wohnhäuser nicht angeschlossen haben, müssen, falls sie dieselben später anschließen wollen, den Anschluß auf ihre Kosten bewerkstelligen lassen, wozu die vorherige Genehmigung und Anweisung des Vorstandes einzuholen ist. Außerdem haben dieselben die Beiträge der seit Bestehen der Wasserleitung verstrichenen Jahre nachzuzahlen.

Wer nach Fertigstellung der Wasserleitung einen Neubau errichtet und diesen an die Leitung anschließen will, hat den Anschluß ebenfalls auf seine Kosten herstellen zu lassen, nachdem er vorher die Genehmigung des Vorstandes sowie dessen Anweisung erhalten hat. — Derselbe ist verpflichtet, zur Tilgung der Anlagekosten der Wasserleitung für jedes seit dem Bestehen derselben verflossene Beitragsjahr Mk. 5.— nachzuzahlen.

Fall ein bereits bestehendes Gebäude, Scheune, Stall, Shed oder dergl., zum Wohnhaus umgebaut wird, muß solches als Neubau betrachtet werden.

§ 14.

Die Unterzeichneten wählen durch einfache Stimmenmehrheit, der in der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder einen Vorstand, auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzenden. Von Letzteren ist einer Schriftführer und einer Kassierer. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und bewahrt die Vereinsakten. Der Schriftführer nimmt über stattfindende Verhandlungen

des Vorstandes und der Generalversammlung Protokolle auf, die von ihm und dem Vorsitzenden vollzogen werden müssen. Der Kassierer besorgt die sämtlichen Geldgeschäfte der Gesellschaft nach Anweisung des Gesamtvorstandes. Er quittiert die Wasserleitungsbeiträge allein und ist dafür allein verantwortlich. Die Wahlperiode beginnt mit dem 1. April 1908 für alle Vorstandsmitglieder. — Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, aber nicht verpflichtet, innerhalb vier Jahren nach ihrem Ausscheiden eine auf sie fallende Wahl anzunehmen. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ihr Amt als ein Ehrenamt und haben keinerlei Vergütung zu beanspruchen. Nur bare Auslagen, die notwendig sind, müssen ihnen aus Mitteln der Gesellschaft erstattet werden.

§ 15.

Der Vorstand vertritt die Wasserleitungsgesellschaft im Allgemeinen. Er beraumt die Versammlungen an. Im ersten Monat eines jeden ablaufenden Geschäftsjahres muß derselbe eine Generalversammlung einberufen und derselben über den Geschäftsbetrieb ausführlich berichten, besonders über die Kassenverhältnisse der Wasserleitungsgesellschaft Rechnung ablegen. Die Generalversammlung hat die von dem Kassierer zu legende Jahresrechnung zu prüfen, oder durch eine von ihr zu wählende Deputation von drei Mitgliedern prüfen zu lassen und nach Erledigung etwaiger Ausstellung dem Kassierer Entlastung zu erteilen. Der Vorstand hat dem begründeten Antrage von zehn Mitgliedern der Gesellschaft auf Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen 4 Wochen Folge zu leisten.

§ 16.

Der Vorstand hat den Mitgliedern der Gesellschaft Einsicht in die Vereinsakten zu gestatten, jedoch nur in Versammlungen. Etwaige Beschwerden von Mitgliedern über den Vorstand, oder dessen Geschäftsführung, werden von der Generalversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Desfallsigen Beschlüssen hat jedes Mitglied unweigerlich Folge zu leisten und sich zu fügen.

§ 17.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Wasserleitung und den Wasserverbrauch zu kontrollieren.

§ 18.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auftretende Uebelstände an der Leitung, sowie Uebertretungen der Satzungen seitens eines Interessenten, dem Vorsitzenden des Vorstandes sofort mitzuteilen, der das Erforderliche zur Abstellung der Mängel mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu veranlassen, und das Geschehene in der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben hat.

§ 19.

Das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen steht außer den Unterzeichneten auch dem Bürgermeister zu.

§ 20.

Die Kassenbestände über 50 Mark müssen bei der Sparkasse zu Dabringhausen zinsbar angelegt werden. Diese bilden den Reservefonds. Sobald letzterer 1000 Mark beträgt, sollen die sich weiter ergebenden Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zur Hälfte auf die zu zahlenden jährlichen Wasserleitungsbeiträge gutgeschrieben werden, während die andere Hälfte dem Reservefonds zufließen soll. Aus letzterem sind die vorkommenden Reparaturen zu bestreiten, mit Ausnahme der in den §§. 2 und 12 erwähnten.

§ 21.

Zwistigkeiten unter den Gesellschaftsmitgliedern, die sich auf die Wasserleitungsanlage beziehen, werden durch ein von der Generalversammlung zu wählendes Schiedsgericht entschieden. Ein anderes Rechtsmittel ist unzulässig. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Wählbar hierzu ist jede in der Gemeinde Dhünn wohnende großjährige männliche Person, die sich eines makellosen Rufes erfreut und nicht Mitglied der Wasserleitungsgesellschaft ist.

§ 22.

Aenderungen vorstehender Satzungen können nach Bedürfnis von der Generalversammlung vorgenommen

werden. Bei solchen Aenderungsvorschlägen entscheidet dreiviertel Stimmenmehrheit²⁹ der anwesenden Stimmberechtigten. Auf der Generalversammlung können sich Witwen, welche Mitglieder der Gesellschaft sind, durch erwachsene, d. h. großjährige Söhne oder durch ein anderes Mitglied der Gesellschaft vertreten lassen.

Halzenberg, den 15. Mai 1908.

Der Vorstand:

C. Rau.

Artur Siebel.

Wilh. Steinmetzler jr.

Otto Sichelschmidt.

Max Koll.

Beiträge sind gezahlt:

[illegible]